

## **VERORDNUNG DER GEMEINDE UMHAUSEN**

### **über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der MS Umhausen und der VS Umhausen**

Auf Grund des §99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2024 verordnet:

#### **§1 Beitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der MS Umhausen und der Volksschule Umhausen hebt die Gemeinde Umhausen Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

#### **§2 Betreuungsbeitrag**

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- (1) für SchülerInnen, die für 1 Tag/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 35,00/Semester
- (2) für SchülerInnen, die für 2 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 70,00/Semester
- (3) für SchülerInnen, die für 3 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 105,00/Semester;
- (4) für SchülerInnen, die für 4 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 140,00/Semester;
- (5) für SchülerInnen, die für 5 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 175,00/Semester

#### **§3 Verpflegungsbeitrag**

Der Verpflegungsbeitrag beträgt

- (1) für SchülerInnen, die für 1 Tag/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 132,40/Semester
- (2) für SchülerInnen, die für 2 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 264,80/Semester
- (3) für SchülerInnen, die für 3 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 397,20/Semester;
- (4) für SchülerInnen, die für 4 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 529,60/Semester;
- (5) für SchülerInnen, die für 5 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 662,00/Semester



#### §4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag wird in 5 Teilbeträgen verrechnet und ist spätestens am Monatsbeginn zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein oder aus, ist der Betreuungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird in 5 Teilbeträgen verrechnet und ist spätestens am Monatsbeginn zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein oder aus, ist der Verpflegungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

#### §5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 31.05.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.03.2024

Abgenommen am: 09.04.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
  
Mag. Jakob Wolf